

1. 1. Ist das Vormundschaftsgericht allgemein zur Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständig?

2. Besteht ein gesetzlicher Zwang für die uneheliche Mutter, dem Vormundschaftsgerichte Auskunft über den Vater ihres Kindes zu geben?

3. Kann das Vormundschaftsgericht, insbesondere in Bayern, die uneheliche Mutter Angaben über den Vater ihres Kindes an Eidesstatt versichern lassen?

St.G.B. § 156.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 771) §§ 12. 15.

Bekanntm. des bayer. Staatsmin. der Justiz vom 19. Januar 1900 (Just.-Min.-Bl. S. 186) § 9.

I. Straffenat. Urtr. v. 10. November 1902 g. §. Rep. 3339/02.

I. Landgericht Traunstein.

Aus den Gründen:

Die Gründe zu dem angefochtenen Urteil erklären für bewiesen, daß die Angeklagte vor dem Amtsgericht A. als dem für ihr uneheliches Kind örtlich zuständigen Vormundschaftsgericht bei einer Verhandlung über die von ihr und dem Kinde gegen dessen Vater zu erhebenden Ansprüche eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgegeben habe, insofern sie in Kenntnis der Bedeutung solcher Versicherungen zu Protokoll eidesstattlich bekräftigte, J. M. in M. sei der Vater des Kindes, während sie wußte, daß es von ihrem, bereits zum Vormund bestellten, verheirateten Dienstherrn erzeugt war. Gleichwohl ist die Angeklagte von der Anklage eines Vergehens im Sinne des § 156 St.G.B.'s freigesprochen, weil zwar das Vormundschafts-

gerichtet eine zur Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt zuständige Behörde, jedoch im gegebenen Falle eine eidesstattliche Versicherung schlechthin unstatthaft gewesen sei.

Gegen die erstere Annahme bestehen keinerlei Bedenken. Wenn § 15 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in Abs. 2 bestimmt, behufs der Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung könne ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden, so ist damit, wie sich aus dem Wortlaute ergibt, und durch die amtliche Begründung,

Hahn-Mugdan, Die ges. Materialien 2c Bd. 7 S. 37/38, bestätigt wird, unmittelbar freilich nur in Anlehnung an § 294 Abs. 1 C.P.O. der Satz ausgesprochen, daß die Glaubhaftmachung in denjenigen Fällen, wo sie kraft besonderer Anordnung (§§ 22 Abs. 2. 92. 93 Abs. 2. 137) des Gesetzes in Frage kommt, stets durch eidesstattliche Versicherung des Beteiligten erfolgen dürfe. Indessen wird durch diese Vorschrift zugleich mittelbar eine Befugnis der Vormundschaftsgerichte zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen im allgemeinen als vorhanden anerkannt, und das Bestehen solcher Befugnis kann umsoweniger zweifelhaft sein, als § 15 in Abs. 1 die Vormundschaftsgerichte zur Abnahme von Zeugen- und Sachverständigeneiden ermächtigt und die Befugnis zur Eidesabnahme, unbeschadet ausdrücklicher gesetzlicher Einschränkungen, als das Mindere auch die Ermächtigung zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen von selbst mitumfaßt. Demgemäß sind die Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte, wie schon nach dem früheren Recht,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 275 (278), Bd. 19 S. 414 (424. 427); Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 688 (689), zur Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt für unbedingt zuständig zu erachten.

Nun erfordert richtiger Ansicht nach § 156 St.G.B.'s weiterhin, daß die im einzelnen Falle abgegebene eidesstattliche Versicherung einen Gegenstand betrifft, über den eine derartige Versicherung von der abnehmenden Behörde überhaupt entgegengenommen werden durfte,

Entsch. a. a. O. Bd. 13 S. 161 (164), Bd. 14 S. 170 (172), Bd. 23 S. 170 (171), Bd. 28 S. 8 (9),

während nichts darauf ankommt, ob ein berechtigter Anlaß zur Ab-

nahme einer Versicherung an Eidesstatt vorlag, und ob nicht das von der Behörde eingeschlagene Verfahren im einzelnen zu beanstanden war.

Vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 6 S. 196 (198), Bd. 7 S. 275 (278), Bd. 13 S. 161 (167), Bd. 14 S. 170 (172/173).

Aber auch jenes Erfordernis ist gegeben. Nach § 1837 Abs. 1 B.G.B. hat das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht zu führen, also auch bei dem Vormunde eines unehelichen Kindes darauf das Augenmerk zu richten, ob er die dem Mündel gegen seinen unehelichen Vater zustehenden Ansprüche (§ 1708 B.G.B.) in angemessener Weise verfolgt, und in Bayern ist der Vormundschaftsrichter überdies durch die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 19. Januar 1900 § 9 Absf. 2 und 3,

Justizministerialblatt für das Königreich Bayern 1900 S. 186, ausdrücklich zur Vernehmung des unehelichen Vaters über die Ansprüche von Mutter und Kind angewiesen. Sowohl um den Vormund wirksam zu beaufsichtigen, als um den unehelichen Vater zu vernehmen, kann das Vormundschaftsgericht, gemäß § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Amtswegen die erforderlichen Ermittlungen veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufnehmen. Namentlich ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, behufs Feststellung der Person des unehelichen Vaters die zur Vernehmung sich bequemende Mutter eines unehelichen Kindes als Zeugin eidlich oder — nach § 15 Absf. 1 — nicht eidlich zu hören oder ihre Aussagen an Eidesstatt versichern zu lassen.

Allerdings verneinen die Urteilsgründe mit Recht das Bestehen eines Zeugniszwanges gegenüber der Angeklagten. Diese wäre in einem Rechtsstreite zwischen der Vormundschaft ihres Kindes und dessen unehelichem Vater nach § 383 Absf. 1 Nr. 3 C.P.D. zur Verweigerung des Zeugnisses überhaupt und nach § 384 Nr. 2 C.P.D. vgl. mit § 172 St.G.B.'s zur Verweigerung des Zeugnisses über Fragen berechtigt, deren Beantwortung den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem (verheirateten) Dienstherrn aufdecken könnte, und ganz dasselbe muß hinsichtlich der Grenzen ihrer Zeugnispflicht im vormundschaftlichen Erhebungsverfahren gelten, da § 15 Absf. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis für entsprechend anwendbar bezeichnet. Aus der zeitlich durchaus unbe-

beschränkten Berechtigung zu gänzlicher oder teilweiser Zeugnisverweigerung ergibt sich von selbst das weitere Recht, im gleichen Umfange die Ableistung des Zeugeneides oder die Versicherung an Eidesstatt abzulehnen. Nachdem aber die Angeklagte trotz ihres Zeugnisverweigerungsrechtes eine Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, erwächst ihr gegenüber der Anklage aus § 156 St.G.B.'s kein Schuldausschließungsgrund daraus, daß sie auf ihre Berechtigungen nicht vorschriftsmäßig hingewiesen und von sich aus nicht aufmerksam geworden war.

Rechtspr. a. a. O. Bd. 4, S. 95 (96).

Dagegen verhalten sich die Urteilsgründe in einem Rechtsirrtume, wenn sie im Hinblick auf die „Fassung“ des vor dem Vormundschaftsgerichte entstandenen Protokolles darzulegen versuchen, daß die Angeklagte lediglich als Partei vernommen worden und deshalb die nachträgliche Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung über ihre Angaben „schlechthin unstatthaft“ gewesen sei. Schon die erste Darlegung erscheint nicht unbedenklich, sofern die Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte neben den Ansprüchen der Angeklagten die ihres Kindes oder der Vormundschaft zum Gegenstande hatte, und folgerichtig die Angeklagte von vornherein mindestens zugleich als Zeugin abgehört wurde. Ausweislich des — vor dem Landgerichte verlesenen — Protokolles verlangte der Vormund Anerkennung der Vaterschaft, Gewährung von jährlich 120 *M* Unterhalt bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre des Kindes und Übernahme des Schul- und Lehrgeldes, die Angeklagte ihrerseits aber im ganzen nur 62 *M*, wonach als hauptsächlich beteiligt die Vormundschaft betrachtet werden muß. Wäre aber auch, weil es sich um eine reine Tatsache handeln mag, von der abweichenden Ansicht der Urteilsgründe auszugehen, so ist doch jedenfalls durch die festgestellten Verhältnisse erfolgte Belehrung der Angeklagten über das Wesen einer eidesstattlichen Versicherung und durch die hieran sich schließende Förmlichkeit der Abnahme genügend zum Ausdruck gekommen, daß nun die bisherigen Angaben der Angeklagten unter den Gesichtspunkt von Zeugenaussagen gebracht und so bekräftigt werden sollen. Unerheblich ist, ob der Vormundschaftsrichter den neuen Gesichtspunkt selbst richtig erfaßt und der Angeklagten deutlich zum Bewußtsein gebracht hat. Denn im Geltungsbereich des § 156 St.G.B.'s kommt es, worüber der gesetzliche Tat-

bestand keinen Zweifel läßt, auf den Gedankengang und die innere Auffassung des beteiligten Beamten überhaupt nicht, und auf die Meinung oder Überzeugung des Täters nur insofern an, als dieser wissen muß, daß er vor einer zuständigen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt abgebe; ob er sich für eine Partei oder für einen Zeugen ansieht, übt auf die mit der eidesstattlichen Versicherung übernommene Pflicht zur wahrheitsgetreuen Aussage keinen Einfluß. Wofern eine richtige und erschöpfende Aufklärung der Angeklagten über ihre Eigenschaft als Zeugin versäumt worden ist, leidet das Verfahren an einer offenbaren Ordnungswidrigkeit; aber dieser Mangel berührt nicht im entferntesten die Tatsache, daß das Vormundschaftsgericht zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen über einen Gegenstand, wie er mit der Angeklagten verhandelt worden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im allgemeinen befugt und zuständig war. Der Angeklagten nützt auch die Feststellung nichts, sie habe nicht erkannt, „daß die von ihr bei dieser Gelegenheit gemachten Angaben als Zeugenaussagen in Betracht kommen konnten“. Hiermit wollen die Urteilsgründe anscheinend das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei der Angeklagten verneinen. Wenn jedoch diese sich zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung um deswillen für berechtigt gehalten haben sollte, weil sie als Partei vernommen zu werden glaubte, so wäre sie bloß in einem für die Schuldfrage unerheblichen Irrtume über das Strafgesetz befangen gewesen.